OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604438/8/Py/PP

Datum:
Linz, 25. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des E.A., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R.M., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. März 2021, GZ: BHLL/920100113457/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2022 mit Verkündung des Erkenntnisses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. März 2021, GZ: BHLL/920100113457/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 6 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.04.2020
Ort: 4600 Wels, Dragonerstraße 29

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des LKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Oberösterreich LPD, PK Wels vom 10.03.2020 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 05.02.2020 um 10:45 Uhr, in in 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 51, Richtung Osten gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

Begründend führt die belangte Behörde und der Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Kennzeichen X mit Schreiben des Polizeikommissariats Wels vom 10. März 2020 aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schriftstückes bekanntzugeben, wer das angeführte Kfz am 5. Februar 2020 um 10:45 Uhr in 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 51, Richtung Osten, gelenkt hat bzw. die Person zu benennen welche die Auskunft erteilen kann. Dieser Aufforderung wurde innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen nicht nachgekommen und langte keine Lenkerauskunft bei der Behörde ein.

Mit der am 4. August 2020 eingelangten Stellungnahme teilte der Bf im Wesentlichen mit, dass ihm der Erhalt der Lenkererhebung nicht erinnerlich sei und er es sich nicht erklären könne, wie es dazu kam, dass er es verabsäumt habe die Lenkererhebung auszufüllen und zurückzusenden.

Ferner wies er auf den im März durchgeführten Umzug seines Kanalreinigungsunternehmens, dem Beginn der Corona-Krise und den mit dem Einbruch der Auftragslage verbundenen Stress hin.

Beweiswürdigend verweist die Behörde dazu auf den im Akt einliegenden Zustellnachweis, wonach die Lenkererhebung übernommen wurde und eine ordnungsgemäße Zustellung vorliegt.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass auf die bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Bedacht genommen wurde und als strafmildernd die Unbescholtenheit im Hinblick auf das angelastete Delikt gewertet wurde, straferschwerende Umstände seien nicht bekannt geworden.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass den Bf am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe. Es werde nicht bestritten, dass er die Lenkererhebung erhalten hat, jedoch habe er sich aufgrund der nochmals angeführten Umstände und der allgemeinen Situation nicht in der Lage befunden, die Lenkererhebung entsprechend zu beantworten. Des Weiteren komme dem Bf neben der Unbescholtenheit auch die lange Dauer des Verfahrens als Milderungsgrund zugute und hätte die Strafe weiter reduziert werden müssen.

3. Mit Schreiben vom 27. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2022. An dieser hat der Bf mit seiner Rechtsvertreterin teilgenommen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses.

Die Rechtsvertreterin des Bf hat unmittelbar nach Verkündung des Erkenntnisses eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Wels vom 26. Februar 2020, wonach am 5. Februar 2020 um 10:45 Uhr der Lenker des Kfz mit dem Kennzeichen X in Wels, Kaiser-Josef-Platz 51, ein Fahrverbot gemäß § 52 lit. a Z 6c StVO missachtet und um 10:47 am Stadtplatz 1/Rathaus das Rotlicht einer Verkehrslichtsignalanlage gemäß § 38 Abs. 5 StVO missachtet hat, wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des angeführten Kfz mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 10. März 2020 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schriftstückes bekannt zu

geben, wer das angeführte Kfz zu dem angeführten Tatzeiten gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Diese Lenkererhebung wurde vom Bf nach Hinterlegung am 16. März 2020 am 17. März 2020 übernommen.

Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach. Er begründet dies mit seiner damaligen beruflichen und privaten Situation aufgrund der Umsiedlung seines Firmensitzes, der beginnenden Corona-Krise und der Erkrankung seiner Großeltern.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem im Akt einliegenden Zustellnachweis über die verfahrensgegenständlichen Lenkererhebung, sowie dem Vorbringen des Bf.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. 267/1967 idF BGBl. 106/1986, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass er der ihm nachweislich zugestellten Lenkererhebung innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung nicht nachgekommen ist.

Der objektive Tatbestand der vorliegenden Gesetzesübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf bestreitet ein Verschulden am Zustandekommen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung mit dem Vorbringen, er habe sich zum Tatzeitpunkt in einer beruflichen sowie privaten Stresssituation befunden und verweist dazu auf die Übersiedlung seines Kanalreinigungsunternehmens, den Beginn der Corona Krise sowie die Erkrankung seiner Großeltern.

Bei der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Da die betreffende Bestimmung sicherstellen soll, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges jederzeit, also ohne langwierige aufwendige Erhebungen festgestellt werden kann, um so einen effizienten Gesetzesvollzug zu ermöglichen, muss vom Zulassungsbesitzer eine entsprechende Sorgfalt im Hinblick mit Lenkererhebungen gefordert werden, da durch die fehlende Beantwortung der in Rede stehenden Lenkeranfrage der Gesetzeszweck unterlaufen würde.

Die vom Bf geschilderte Situation vermag jedoch nicht glaubwürdig darzutun, dass ihm aufgrund der von ihm geschilderten beruflichen und privaten Vorgänge die

Erfüllung der ihn als Zulassungsbesitzer treffend Verpflichtung nicht möglich gewesen wäre, zumal ihm dafür ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stand. Die vom Bf geschilderten Umstände können ihn daher nicht von der ihn als Zulassungsbesitzer nach § 103 Abs. 2 KFG treffenden Verpflichtung entbinden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (vgl. VwGH 28.02.2007, 2005/03/0159) und werden damit Verwaltungsübertretungen gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs gesetzt (vgl. VwGH 27.01.2010, 2007/03/0131).

Der Unrechtsgehalt der dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretung ist daher nicht unerheblich.

Unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und der als strafmildernd zu wertenden einschlägigen Unbescholtenheit des Bf sowie der langen Verfahrensdauer erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, mit der der

gesetzliche Strafrahmen zu lediglich 3 % ausgeschöpft wurde, angemessen und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Neben diesen spezialpräventiven Überlegungen ist jedoch auch aus generalpräventiven Gründen die verhängte Geldstrafe gerechtfertigt um zu bewirken, dass die Behörden in die Lage versetzen werden, Verkehrsstraftäter zielgerichtet und effizient zu verfolgen.

Da die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, welche kumulativ vorliegen müssen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065), nicht erfüllt sind, war das Strafverfahren auch nicht einzustellen noch eine Ermahnung auszusprechen. Von einem geringen Verschulden kann nach der Rechtsprechung nur dann gesprochen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Der Bf hat jedoch auf die behördliche Lenkeranfrage nicht reagiert und hat damit ein geradezu typisches Verhalten hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung gesetzt und gerade jenem Gesetzeszweck zuwidergehandelt, der durch die (in Verfassungsrang stehende) Auskunftspflicht bewirkt werden soll.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu entrichten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny